

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausstattungsgegenstände in der Kindertagespflege für in der Stadt Lehrte tätige Kindertagespflegepersonen (RILKTP)**

Beschluss des Rates der Stadt Lehrte vom 13.10.2021

## **1. Zuwendungszweck**

1.1 Die Stadt Lehrte gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Ausstattungsgegenstände in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege für in der Stadt Lehrte tätige Kindertagespflegepersonen, die dauerhaft mindestens ein Kind mit Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 SGB XIII) betreuen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Lehrte, Fachdienst Kinderbetreuung, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Ausstattungsgegenstände, die dem Förderauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege dienen sowie einen Einzelwert von 150,00 Euro netto nicht unterschreiten. Ausstattungsgegenstände sind insbesondere bewegliche Vermögensgegenstände, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen.

2.2 Unbewegliche Vermögensgegenstände (z. B. Gebäude und Grundstücke), Verbrauchsgegenstände, laufende (Betriebs-) Kosten sowie Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die in der Stadt Lehrte tätigen Kindertagespflegepersonen und Träger von Großtagespflegestellen. Die Zuwendung ist nicht zur Weiterleitung an Dritte vorgesehen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Anschaffungen von unter 2.1 genannten Ausstattungsgegenständen, die ab dem 01.01.2022 getätigt und nicht bereits mit anderen Mitteln gefördert werden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000,00 Euro brutto.

5.2 Der maximale Zuwendungsbetrag nach Nr. 5.1 kann frühestens wieder nach Ablauf von zwei Kalenderjahren beantragt werden.

5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt, ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Zuwendungszweck entspricht.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Zweckbindung für geförderte Ausstattungsgegenstände wird individuell mittels Bescheid festgelegt. Der Zweckbindungszeitraum beginnt in dem Monat in dem der Ausstattungsgegenstand angeschafft wurde. Es werden nur volle Monate berücksichtigt.

6.2 Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson während einer Zweckbindungsfrist beendet, so ist der Restbuchwert der Ausstattungsgegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit an die Stadt Lehrte zurückzuzahlen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Lehrte, Fachdienst Kinderbetreuung.

7.2 Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck mindestens 4 Wochen vor geplanter Anschaffung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ein Antrag kann sich auch auf mehrere Ausstattungsgegenstände gleichzeitig beziehen. Dem Antrag ist eine pädagogische Konzeption beizufügen, aus welcher hervorgeht, wie die beantragten

Ausstattungsgegenstände im pädagogischen Alltag der antragstellenden Kindertagespflegeperson integriert und genutzt werden. Es muss ersichtlich sein, dass die Ausstattungsgegenstände der Erfüllung des Förderauftrages der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege dienen.

7.3 Die Bewilligung oder Ablehnung der Zuwendung erfolgt bis zum geplanten Anschaffungszeitpunkt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einer vollständigen Antragseinreichung nicht abgeleitet werden.

7.4 Die Kindertagespflegeperson erklärt mit einem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände angeschafft worden sind und gibt die dafür tatsächlich entstandenen Ausgaben inkl. Zahlungsbelege (z. B. Rechnungen) an.

7.5 Die Zuwendung kann regelmäßig erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

7.5.1 Bei Zuwendungen bis 1.000,00 Euro netto erfolgt die Auszahlung in einer Summe nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises.

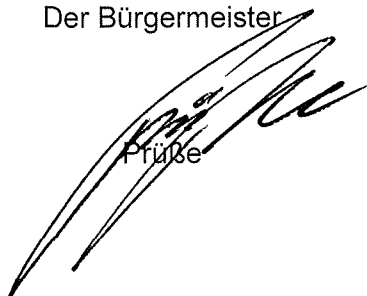
7.5.2 Bei Zuwendungen über 1.000,00 Euro netto erfolgt die Auszahlung von Teilbeträgen nach Bedarf. Ein Anteil des Zuwendungsbetrages von 10% wird erst nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der angeforderte Zuwendungsteilbetrag ist innerhalb von 2 Monaten für den Zuwendungszweck zu verbrauchen.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Lehrte, den 05.11.2021

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister



Prüße